

II-9815 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7289/1-Pr 1/89

4568 IAB

1990 -01- 25

zu 4592 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 4592/J-NR/1989

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Fuhrmann und Genossen (4592/J), betreffend Äußerungen des Bundesministers für Justiz im Zusammenhang mit dem Noricum-Prozeß, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Bei der Beurteilung des Rechtes jedes Angeklagten auf Vorbereitung seiner Verteidigung ist es notwendig, die allgemeine Lage der Verteidigung von der besonderen Situation eines Verteidigers zu unterscheiden. Nach dem Wortlaut des § 221 Abs. 1 StPO wird die Vorbereitungsfrist dem Angeklagten, nicht auch anderen Prozeßbeteiligten – etwa seinem Verteidiger oder dem Ankläger – eingeräumt. Auch nach Artikel 6 Abs. 3 lit. b MRK hat jeder Angeklagte Anspruch auf ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung, wobei die europäischen Menschenrechtsinstanzen bei der Beurteilung der Frage, ob dieses Recht in einem Strafverfahren beachtet worden ist, gleichfalls vor allem auf die allgemeine Lage der Verteidigung und nicht auf die konkrete Person des Verteidigers abstellen.

- 2 -

Da im Noricum-Prozeß die Beschuldigten und späteren Angeklagten während des Vorverfahrens bis kurz vor dem zunächst angesetzten Termin des Beginnes der Hauptverhandlung durch (Wahl-)Verteidiger vertreten waren und diese bis dahin auch hinreichend Gelegenheit hatten, dem Lauf der Ermittlungen zu folgen, konnte die allgemeine Lage der Verteidigung in diesem Verfahren bis auf weiteres durchaus als der Konvention entsprechend angesehen werden. Der Umstand, daß eine – durch die Kündigung oder Zurücklegung von Verteidigervollmachten notwendig werdende – amtswegige Bestellung von Verteidigern für die an die Stelle der Gekündigten tretenden Rechtsanwälte häufig ein gewisses Informationsproblem mit sich bringt, ist eine bedauerliche, aber grundsätzlich nicht vermeidbare Nebenwirkung einer derartigen Vorgangsweise. Eine Beeinträchtigung der allgemeinen Lage der Verteidigung in der Weise, daß sie mit dem Artikel 6 Abs. 3 lit. b MRK nicht mehr in Einklang zu bringen wäre, kann aber durch einen bloßen Wechsel in der Person des Verteidigers so lange nicht erblickt werden, als nicht ein zwingender Grund für die Lösung des Vollmachtsverhältnisses vorliegt. Erst dann, wenn der Ausfall eines Verteidigers auf zwingende Gründe zurückzuführen ist, die weder in den Verantwortungsbereich des Angeklagten noch in den des Verteidigers fallen, muß nach der Entscheidungspraxis der Straßburger Menschenrechtsinstanzen dem neuen Anwalt Gelegenheit zur Einarbeitung gegeben werden. Diese Grundsätze entsprechen auch der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes (zu § 281 Abs. 1 Z 4 StPO).

Meine in der Begründung der Anfrage angeführten Zitate sind demnach zwar etwas verkürzt, aber im wesentlichen richtig wiedergegeben.

- 3 -

Im übrigen befindet sich mich mit meinen Wortmeldungen auch deshalb in Übereinstimmung mit der Europäischen Menschenrechtskonvention, weil nicht nur nach Artikel 6 Abs. 3 lit. b MRK das Recht des Angeklagten auf eine ausreichende Vorbereitung seiner Verteidigung gewährleistet ist, sondern der Angeklagte nach Art. 6 Abs. 1 MRK auch vor ungegerechtfertigten Verfahrensverzögerungen zu schützen ist, welche mit der Gewährung einer (weiteren) Vorbereitungszeit im Falle eines nicht zwingend notwendigen Wechsels in der Person des Verteidigers kurze Zeit vor Beginn der Hauptverhandlung verbunden wäre.

Zu 2:

Die seit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 der Verteidigung eröffnete Möglichkeit einer Gegendarstellung zum Anklagevortrag hat keine weitere Auswirkung auf die rechtliche Position des Angeklagten. Der Zweck dieser Gegenäußerung liegt nicht darin, die Anklageschrift nach umfangreicher anwaltlicher Vorarbeit Punkt für Punkt zu widerlegen; vielmehr soll damit die Verteidigung nur in die Lage versetzt werden, in der Hauptverhandlung sozusagen ein atmosphärisches Gegenstück zu dem in freier Rede gehaltenen Anklagevortrag zu schaffen und darin den "Prozeßstandpunkt" der Verteidigung darzulegen, wenn und soweit sie dies für zweckmäßig erachtet. Zu einer solchen summarischen Gegenäußerung ist ein Verteidiger im allgemeinen auch schon nach relativ kurzer Vorbereitungszeit in der Lage.

Zu 3:

Ich teile die Ansicht, daß ein Verteidiger, der sich allein anhand der Anklageschrift auf einen Prozeß vorbereitet, unter Umständen in Konflikt mit der Rechtsanwaltsordnung und dem Disziplinarstatut sowie den Richtlinien

- 4 -

für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft kommen kann. Ich habe in dem in der Anfrage wiedergegebenen "Zitat 3" von der Einarbeitung in die Materie anhand der Anklageschrift gesprochen. Damit wollte ich auf die vom Standpunkt der Arbeitsökonomie durchaus empfehlenswerte Möglichkeit der Verwendung der Anklageschrift als inhaltlichen Leitfaden für das Strafverfahren hinweisen, zumal die Anklageschrift in der Regel das strafrechtlich bedeutsame Substrat einer Vielzahl von Aktenstücken darstellt. Im übrigen entfaltet sich gerade in einer auf viele Wochen Dauer anberaumten Hauptverhandlung das Prozeßgeschehen anfangs nur schrittweise, sodaß eine weitere Einarbeitung der Verteidigung in viele Detailpunkte der Sach- und Rechtslage auch noch in den ersten Tagen und Wochen nach Beginn der Hauptverhandlung möglich ist.

Zu 4:

Zunächst ist abermals festzuhalten, daß nach der österreichischen Strafprozeßordnung grundsätzlich nur für den Angeklagten und nicht auch für die Person eines bestimmten Verteidigers eine Vorbereitungsfrist vorgesehen ist. Nach § 9 Abs. 1 der Rechtsanwaltsordnung ist ein Rechtsanwalt verpflichtet, die übernommenen Vertretungen dem Gesetz gemäß zu führen und die Rechte seiner Partei gegen jeden mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten. Neben dieser allgemeinen Umschreibung der typischen Pflichten eines Rechtsanwaltes kommt ihm in den Fällen der notwendigen Verteidigung noch eine weitere Aufgabe zu: Da ein solches Strafverfahren ohne seine Beiziehung nichtig wäre, wird hier der Verteidiger auch als ein besonderes Organ der Rechtspflege tätig. Ich halte es vor diesem Hintergrund für unmöglich, daß die kurzfristige und den Bestimmungen über die Verfahrenshilfe bzw. die Amtsverteidigung entsprechende Übernahme der Vertretung eines Ange-

- 5 -

klagten einem Rechtsanwalt von den Disziplinarinstanzen zum Vorwurf gemacht werden kann, es sei denn, daß – im Sinne meiner Antwort zu Punkt 1 – die Lösung des Vollmachtsverhältnisses mit dem früheren Rechtsbeistand zwingend notwendig und deshalb ein Vertagungsantrag des neuen Anwalts zum Zweck der Gewährung einer angemessenen (weiteren) Einarbeitsfrist aussichtsreich gewesen wäre.

Diese Ansicht findet unter anderem in einem von der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte entschiedenen Fall eine kräftige Stütze, in dem sich ein Rechtsanwalt unmittelbar vor einer vertagten Hauptverhandlung geweigert hatte, die Verteidigung fortzuführen. Hier mußte innerhalb weniger Stunden ein Ersatzverteidiger bestellt werden, der die Verteidigung ohne Vorinformation und ohne entsprechende Kenntnis des Ergebnisses der vorangegangenen Verhandlungstage übernehmen mußte. Indem von der Übernahme der Verteidigung durch den Ersatzverteidiger unter diesen Umständen als Folge der Weigerung des bisherigen Verteidigers ausgegangen wurde, hat die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte den Schulterspruch gegen den früheren Verteidiger wegen Berufspflichtverletzung und Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes bestätigt (siehe AnwBl 1987/396). Ich bin überzeugt, daß die Bereitschaft von Rechtsanwälten, die Vertretung von Angeklagten im Noricum-Prozeß als Organe der Rechtspflege ohne längere Vorbereitung zu übernehmen, diesen Verteidigern keinesfalls zum Vorwurf hätte gereichen können.

Zu 5:

Wenn man bedenkt, daß die Österreicher ein großes Interesse an einem Funktionieren der Mechanismen der Strafjustiz haben, glaube ich, daß meine – auch Journa-

- 6 -

listen gegenüber vertretenen - Bestrebungen, den Noricum-Prozeß nicht "platzen" zu lassen, durchaus ein positives Echo in der Bevölkerung gehabt haben. Das Vertrauen in den Rechtsstaat und in die Justiz wird meiner Ansicht nach vor allem auch durch den Umstand gestärkt, daß die Staatsanwaltschaften und Gerichte rasch und konsequent an der Untersuchung und Verfolgung von Straftaten arbeiten. Meine Stellungnahmen zum Noricum-Prozeß waren jedenfalls von der Absicht getragen, diesem Ziel der Strafrechtspflege gerecht zu werden. Freilich liegt die Gewährleistung aller Möglichkeiten für eine wirksame Ausübung der Verteidigungsrechte gleichfalls im Interesse einer wirksamen Strafrechtspflege.

Zu 6 bis 8:

Der Staatsanwaltschaft Linz wurde am 2. Mai 1989 durch eine vertrauliche Information aus Anwaltskreisen bekannt, daß die Verteidigungskosten für die angeklagten Manager von der VÖEST-Alpine getragen würden, wobei die Zahlungen als "Schweigegeld" zu verstehen seien. Die Staatsanwaltschaft Linz hat hiezu erwogen, daß das behauptete Vorgehen einen die VÖEST-Alpine schädigenden Befugnismißbrauch einzelner in das Verfahren selbst involvierter Organe begründen könnte. Sie hat daher umgehend sicherheitsbehördliche Erhebungen zu diesem Vorbringen veranlaßt. Am 16.10.1989 hat die Staatsanwaltschaft Linz über diese Strafsache unter Bekanntgabe der bis dahin vorliegenden Erhebungsergebnisse gemäß § 8 Staatsanwaltschaftsgesetz schriftlich berichtet und mitgeteilt, daß sie nach dem Einlangen weiterer Ermittlungsergebnisse über ihre beabsichtigte Endantragstellung berichten werde. Erst als feststand, daß die zuständigen Organe der VÖEST-Alpine, gestützt auf die von ihnen eingeholten arbeitsrechtlichen Gutachten, ihr Einver-

- 7 -

ständnis zur Zusage einer Kostenbevorschussung erteilt hatten, hat die Staatsanwaltschaft Linz am 15.11. 1989 berichtet, daß sie beabsichtige, zum Verdacht nach § 153 StGB durch die bisher erbrachten Vorschußleistungen für das Zwischenverfahren die Erklärung nach § 90 StPO abzugeben. Diesem Vorhaben ist die Oberstaatsanwaltschaft Linz im Bericht vom 16. November 1989 beigetreten, worauf das Bundesministerium für Justiz mit Erlaß vom 20. November 1989 das übereinstimmende Vorhaben der staatsanwaltschaftlichen Behörden zur Kenntnis genommen hat.

Gemäß § 87 Abs.3 StPO ist der Staatsanwalt verpflichtet, dem Ruf einer strafbaren Handlung nachzugehen. Daher waren die von der Staatsanwaltschaft Linz veranlaßten Erhebungen gesetzlich gedeckt. Für Zweckmäßigkeitserwägungen im Hinblick auf die naturgemäß widerstreitenden Interessen an der Durchführung und am Ausgang eines Strafverfahrens war kein Raum. Die Schwierigkeiten, wie sie sich aus der Strategie der Verteidigung ergeben haben, sind aber Anlaß zu überlegen, ob in diesem Umfang Maßnahmen im legislativen Bereich geboten sind.

24. Jänner 1990

